

SBVg-Zertifizierung Praxisausbilder¹

Reglement

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	Allgemeines
2. Abschnitt	Organisation, Aufgaben
3. Abschnitt	Zertifizierung von Instituten und Bankengruppen
4. Abschnitt:	Zertifizierung der Praxisausbilder
5. Abschnitt:	Zertifikat SBVg
6. Abschnitt	Entschädigungen, Kosten
7. Abschnitt	Schlussbestimmungen

¹ Wo die männliche Form steht, kann auch die weibliche gemeint sein.

1. Allgemeines

Trägerschaft, Ziel- und Zweck des Reglements

Art. 1

Die Schweizerische Bankiervereinigung (nachfolgend SBVg) in Basel ist Trägerin eines Zertifizierungssystems für Praxisausbilder von Mitgliedsinstituten der SBVg, umfassend

- die Zertifizierung (Anerkennung) von Instituten / Bankengruppen,
- die Zertifizierung entsprechender Praxisausbilder,
- Vorgaben für die Beurteilung der Fähigkeiten sowie der Betreuungs- und Führungskompetenzen von Praxisausbildern,
- die Erteilung von Zertifikaten an Praxisausbilder zertifizierter Institute / Bankengruppen

entsprechend diesem Reglement.

Ziel und Zweck des Zertifizierungssystems

Art. 2

Mit der Schaffung eines Zertifizierungssystems Praxisausbilder mit entsprechenden Mindestkriterien bzw. Vorgaben auf Stufe SBVg wird die

- Attraktivität und das Ansehen der Praxisausbilder-Tätigkeit gesteigert,
- Qualität der Praxisausbilder-Tätigkeit generell erhöht,
- Vergleichbarkeit der Praxisausbilder-Tätigkeit in der Branche Bank sichergestellt,
- Arbeitsmarktfähigkeit von Mitarbeitern mit Praxisausbilder-Tätigkeit erhöht,
- Transparenz gegen innen und aussen erhöht und sichergestellt.

2. Organisation, Aufgaben

Organisation

Art. 3

Die SBVg sieht folgende Institutionen zur Erfüllung der Aufgaben entsprechend diesem Reglement vor:

- Bildungskommission der SBVg
- Fachgremium Zertifizierungssystem
- Geschäftsstelle SBVg

Bildungskommission

Art. 4

¹ Die Bildungskommission der SBVg ist zuständig für

- Änderungen des vorliegenden Reglements
- die Wahl des Fachgremiums Zertifizierungssystem

Fachgremium Zertifizierungssystem

Art. 5

¹ Das Fachgremium Zertifizierungssystem besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Bildungskommission gewählt.

² Das Fachgremium Zertifizierungssystem ist verantwortlich für

- die Prüfung der Anträge von Mitgliedsinstituten auf Zertifizierung (inkl. Überprüfung der Konzepte, welche die Sicherstellung der definierten Fähigkeiten sowie der Betreuungs- und Führungskompetenzen aufzeigen),
- die Zertifizierung von Instituten / Bankengruppen,
- die Kontrolle der Einhaltung der Qualitätskriterien und Vorgaben,
- die Überprüfung der Zertifizierungsvoraussetzungen durch regelmässige Visitationen (alle 3 Jahre, erstmals ab 2006) und ad hoc bei Anzeichen von Mängeln,
- Erlass und Änderungen der Richtlinien SBVg-Zertifizierung Praxisausbilder,
- Anpassungsvorschläge des vorliegenden Reglements an die Bildungskommission.

³ Die Mitglieder des Fachgremiums Zertifizierungssystem unterliegen den in der Branche Bank üblichen Geheimhaltungspflichten.

Geschäftsstelle SBVg

Art. 6

Die Geschäftsstelle der SBVg ist operativ verantwortlich für die Tätigkeiten und Aufgaben im Bereich 'Zertifizierung Praxisausbilder'. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme von Anträgen auf Zertifizierung von Konzepten sowie Weiterleitung an Fachgremium Zertifizierungssystem,
- Ausschreibung der Zertifikatsbeantragung,

- Aufbau und Betreuung einer einfachen Datenbank zertifizierter Praxisausbilder,
- Überprüfung der Zertifikatsvoraussetzungen und Zertifikatausstellung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Information,
- Festsetzung der Zertifikatsgebühren.

Mitgliedsinstitute der SBVg

Art. 7

Die zertifizierten Institute / Bankengruppen sind verpflichtet, Fachleute für die Tätigkeit im Fachgremium Zertifizierungssystem für Praxisausbilder zu stellen.

3. Zertifizierung von Instituten und Bankengruppen

Verfahren / Ablauf der Zertifizierung

Art. 8

Mitgliedsinstitute der SBVg, welche eine Zertifizierung ihrer Praxisausbilder anstreben, können der SBVg ein Gesuch einreichen. Zusammen mit dem Antrag ist ein Konzept einzureichen, welches die institutsinterne Sicherstellung der vorgegebenen Fähigkeiten sowie der Betreuungs- und Führungskompetenzen der Praxisausbilder offen legt und deren Überprüfung durch die SBVg ermöglicht.

Art. 9

¹ Das Fachgremium Zertifizierungssystem nimmt eine Beurteilung vor und hält seine Ergebnisse sowie Empfehlungen in einem Bericht fest. Die Beurteilung der Konzepte erfolgt aufgrund der eingereichten Unterlagen des Antragstellers.

² Bei Unklarheiten, offenen Fragen und Divergenzen nimmt das Fachgremium Zertifizierungssystem Rücksprache mit dem Antragsteller.

Art. 10

¹ Das Fachgremium Zertifizierungssystem entscheidet über den Antrag auf Zertifizierung.

² Die SBVg orientiert die antragstellende Bank schriftlich über den Entscheid.

Art. 11

¹ Gegen Entscheide des Fachgremiums Zertifizierungssystem kann das antragstellende Mitgliedsinstitut keine Beschwerde erheben.

Überprüfung der Zertifizierungsvoraussetzungen

Art. 12

Die Zertifizierungsvoraussetzungen werden durch das Fachgremium Zertifizierungssystem periodisch alle 3 Jahre und ad hoc bei Anzeichen von Mängeln überprüft.

Rechte und Verpflichtungen für Banken

Art. 13

Zertifizierte Banken sind berechtigt, in ihrem Informationsmaterial folgenden Hinweis aufzunehmen:

Die Bank XY erfüllt die von der Schweizerischen Bankiervereinigung geforderten Qualitätskriterien für Praxisausbilder gemäss ‚Reglement SBVg-Zertifizierung Praxisausbilder‘ vom 28. Juni 2011.

Art. 14

¹ Wird die Zertifizierung erteilt, verpflichtet sich die Bank schriftlich, die Vorgaben und Qualitätskriterien einzuhalten und relevante Änderungen der Geschäftsstelle bekannt zu geben. Die Meldung relevanter Änderungen führt nicht zwingend zu einer Revision eines Entscheides. Änderungen werden im Zusammenhang mit der Erstprüfung durch die Geschäftsstelle und das Fachgremium Zertifizierungssystem beurteilt.

4. Zertifizierung der Praxisausbilder

Bedingungen für die Zertifizierung von Praxisausbilder

Art. 15

1 Der Praxisausbilder erfüllt folgende Mindestanforderungen: er übt die Funktion während mindestens 12 Monaten aus und hat während dieser Zeit mindestens 3 Auszubildende betreut.

2 Der Praxisausbilder verfügt über die von der SBVg definierten Fähigkeiten sowie Betreuungs- und Führungskompetenzen.

Art. 16

1 Damit ein Praxisausbilder die von der SBVg geforderten Qualitätskriterien erfüllt, muss er folgende Fähigkeiten sowie Betreuungs- und Führungskompetenzen erfüllen und diese laufend anwenden. Er muss entsprechend den Richtlinien SBVg-Zertifizierung Praxisausbilder

- einen Ausbildungsplan erstellen und umsetzen,
- instruieren,
- qualifizieren und
- kommunizieren

können. Des Weiteren muss er über die im jeweiligen Bereich notwendigen Fachkompetenzen verfügen.

2 Die von der SBVg geforderten Qualitätskriterien für Praxisausbilder von Mitgliedsinstituten der SBVg werden anhand folgender Instrumente entsprechend den Richtlinien SBVg-Zertifizierung Praxisausbilder überprüft:

- Ausbildungsplan
- Qualifikation (ALS, Projektarbeit, Qualifikation für Praktikanten, etc.)
- Feedbackinstrument des Vorgesetzten
- Feedbackinstrument des Auszubildenden

5. Zertifikat SBVg

Bedingungen für die Zertifikatserteilung

Art. 17

¹ Praxisausbilder,

1. deren Institut / Bankengruppe zertifiziert ist und die die Bedingungen gemäss Artikel 15 und 16 erfüllen, erhalten auf Antrag ein durch die SBVg ausgestelltes Zertifikat.

² Das Zertifikat enthält folgende Elemente:

- Persönliche Daten des Praxisausbilders
- Unterschriften der SBVg und des zertifizierten Instituts
- Hinweis, dass der Praxisausbilder seine Funktion während mindestens 12 Monaten ausgeübt und während dieser Zeit mindestens 3 Auszubildende betreut hat sowie über die von der SBVg geforderten Fähigkeiten und Betreuungs- und Führungskompetenzen entsprechend Reglement verfügt.

Verfahren Zertifikatserteilung

Art. 18

¹ Die zertifizierten Institute können 2 Mal pro Jahr innert den von der SBVg bekannt gegebenen Fristen die Zertifikatserteilung für ihre Praxisausbilder mit dem bei der Geschäftsstelle der SBVg erhältlichen Formular beantragen. Mittels Unterschrift bestätigt das Institut, dass der Praxisausbilder alle von der SBVg vorgegebenen Vorgaben und Qualitätskriterien für eine Zertifizierung erfüllt.

² Die SBVg prüft die Angaben, stellt die Zertifikate aus und schickt diese gegen eine Gebühr unterzeichnet an das Institut zurück. Dieses unterzeichnet die Zertifikate ebenfalls.

Art. 19

Die Zertifikatsvergabe an die Praxisausbilder ist Sache der zertifizierten Institute.

Verzeichnis der Zertifizierten / Veröffentlichung

Art. 20

Die Namen der Zertifikatsinhaber werden von der SBVg in einem Verzeichnis eingetragen.

6. Entschädigungen, Kosten

Art. 21

¹ Die Kosten des Zertifizierungssystems (Überprüfungskosten, Geschäftsstellenkosten etc.) werden durch die Zertifikatsgebühren gedeckt.

7. Schlussbestimmungen

➤ Inkraftsetzung

Art. 22

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bildungskommission in Kraft.

Basel, 28.06.2011

Schweizerische Bankiervereinigung

M. Wirth

M.-T. Lorenzon